

nach dem Beschluß der Rechnung den Zettel nicht erlangt hätte) so soll dasselbige Lehn in unser voriges Freyes gefallen seyn/und solche Muthung vor unträchtig gehalten werden. C. S. art. 7. §. 3. Conc. M. art. 10. §. 3.

CAP. III.

Entblößen des Gangs.

§. 1. In welcher Zeit nach der Muthung nöthig.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer in nechstfolgenden 14. Tagen keinen Gang entblößen/ den auch der Bergmeister besichtigen solle/auff daß er nichts anders/ denn auff Klüfften und Gängen verleibe/ Jo. 2. 3. Ho. 3. (a)

(a) Conc. L. S. art. 7. §. 1. A. 2. art. 1. §. 1.

Such die Form. Ob. cap. 2. §. 1. M. art. 10. §. 1. B. 2. 3. c. P. art. 11. in princ.

Wann jemand auff ausgeschürfften Gängen Maasen auffnimmt/ so soll derselbe schuldig seyn/den Gang in seinen gemuthehen Maasen in nechstfolgenden 14. Tagen zu entblößen im Fall aber solches nicht geschicht/so sollen dieseloen gemuthehen Maasen wieder in unser Freyes gefallen seyn. Wann der Gang entblößet ist/ so soll der Bergmeister denselbigen besichtigen/ob es ein recht streichender Gang sey/ damit er nicht anders/ als wie obgemeldt/ auff Klüfft und Gang verleibe. R. J. eod.

Der Bergmeister soll keine Fund-Gruben bestätigen/er habe denn zuvor selbst/ oder durch seine Geschworne/an seiner Statt/die Gang besichtigen/in Gestein/ R. J. p. 2. tit. 8. Wann und wie das Bestätigen/ G. 9. incip. Der Bergmeister.

Ein jedes Gegen-Trumb/sonderlich auff einem neuen entblößen Gang/ soll in alle Wege vor der Bestätigung entblößet/und vom Bergmeister und Geschwornen besichtigt werden/da aber Gang mit Stölln überfahren werden/ mögen die Gegen-Trümer dem Muther wohl bestätiget werden/R. J. eod. G. 15. incip. ein Gegen-Trum.

§. 2. Wo das Entblößen des Gangs erlassen.

Wofern ein Stölln auff einem Gang fortgetrieben wird/ und etliche Maasen auff demselben Gang in einem Wasser-nöthigen Felde legen/ so mag der Gewerke/auff des Bergmeisters Erkenntnis/zu den Maasen/ ob gleich der Gang im Feld nicht entblößet worden/ bis der Stölln dieselben ferner eröffnet/ wenn zum Stölln Ort Steuer gegeben wird/ ihr Alter und Berechtigkeith damit zu erhalten/ Frist gegeben werden/R. J. d. tit.

C. S. art. 7. §. 2. Verf. (Da auch 2c.) Da auch Gang mit Stölln überfahren/ und in der Gruben gemuthet/ belehnet würden/soll es mit Entblößen der Gänge/ nach Erkenntnis der Bergmeister und Geschwornen jedes Orts gehalten werden. Conc. M. art. 10. §. 2.

CAP. IV.

Bestätigen/ Verleihen.

§. 1. Bestätigungs-Verleih-Tag/ wie er gehalten.

Nach Wochen soll der Bergmeister/ sambt denen Geschwornen und Bergschreibern/ auff die Mitwoche/oder wo auff solchem Tag Feyer wäre/ den andern Tag hernach von 12. an/bis so lange es nach der Gelegenheit der Sachen die Nothdurfft erfordert/ bey einander seyn/ daselbst sollen alle Muthungen (a) alter und neuer Zechen/wie die auff die Zeit verleihen/ und bestätiget werden/nach Anzeigung der Muth-Zettel/die man für allen Dingen auffliegen soll/eigentlich wenn die Muthung geschehen/auff was Gängen oder Klüfften/und auff welchen Tag/ und Gebürgen/auch wenn/wie/ und mit welchem Unterscheid verleihen ist/eingeschrieben werden/daß auch dem Aufnehmer/wie es verzeichnet wird/ eine Ab-